

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wurmsham (Landkreis Landshut) für die öffentliche Wasserversorgung Pauluszell

vom

16.01.1995

Das Landratsamt Landshut erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl.I S. 1529, ber. S. 1654), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl Seite 33), geändert durch das Gesetz vom 12.04.1994 (GVBl Seite 210) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage Pauluszell wird in der Gemeinde Wurmsham das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut, in der Gemeindkanzlei Wurmsham und in der Verwaltungsgemeinschaft Velden niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle	v e r b o t e n		verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten		
	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt		
	- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland (siehe Anlage)		v e r b o t e n	
1.19 offener Ackerboden (siehe Anlage)		v e r b o t e n	
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbeson- dere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage- bergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Hrn. 3 bis 6 geregelt Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab- zufüllen oder umzu- schlagen		v e r b o t e n	verboten, außerhalb von Anlagen nach Hrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährd. Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.5 Abfall i.S.d. Abfall-gesetze und bergbau-liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radio-aktiven Materials zu errichten oder zu er-weitern		v e r b o t e n	
3.7 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln auf Frei-landflächen ohne land-wirtschaftliche, forst-wirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		v e r b o t e n	verboten sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsan-lagen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		v e r b o t e n	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalen Abwasser, das über die Mindestanforderungen hinausgehend gereinigt ist, unter weitestgehender Einbeziehung der Deckschichten, nach besonderen Untersuchungen und zusätzlichen technischen Einrichtungen
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MAB I S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung ; - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rah- men der Bauleit- planung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten	---	---

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Wassergewinnungsanlage, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnen des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

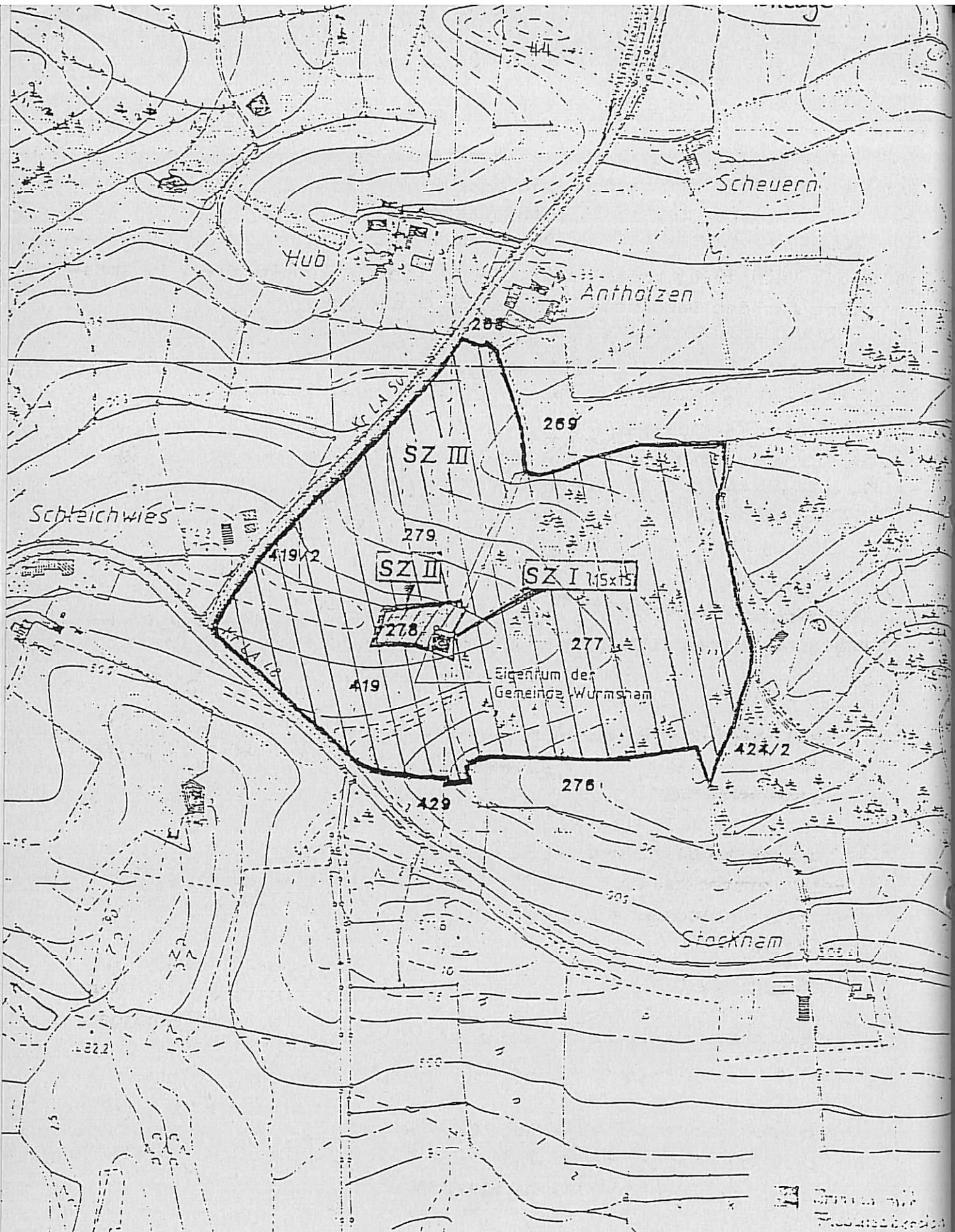
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, 16.01.1995
Landratsamt Landshut
I. A.



Taubmann
Regierungsdirektor

(Nr. 23 - 642-2 P/S vom 16.01.1995)



Dieser Lageplan ist Bestandteil
 der Wasserschutzgebietsver-
 ordnung des Landratsamtes Land-
 shut vom 16.01.1995 für die
 Wasserversorgung der Gemeinde
 Wurmsham-Pauluszell

-  Gebäude mit
Wasserschließen
-  Schutzzone I
(Kern SZ)
-  Schutzzone II
(weitere SZ)

Gemarkung Pauluszell
 Gemeinde Wurmsham

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1.9, 1.10, 1.16, 1.18 und 1.19

1. Stallungen (Nr. 1.9)

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 2.1 und 2.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung (Nr. 1.10) liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen (Nr. 1.16) sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland (Nr. 1.18) gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Offener Ackerboden ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Anlage mit Hinweisen:

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung entfernteren Kante der gekennzeichneten Linie.

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 278 der Gemarkung Pauluszell. Der Fassungsbereich hat ein Ausmaß von rund 15 m x 15 m = rund 225 m².
2. Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt das übrige Grundstück Fl.Nr. 278 der Gemarkung Pauluszell. Die Fläche der engeren Schutzzone (Zone II) beträgt rund 0,325 ha (einschließlich Zone I).
3. Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 419, 419/2, 277, 278 und 279 der Gemarkung Pauluszell. Die Fläche der weiteren Schutzzone (Zone III) beträgt rund 16,0 ha (einschließlich Zonen I und II).

